

Amtsgericht München

Az.: 142 C 24895/14



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 48231 Warendorf

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED] 48153 Münster

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Dr. [REDACTED] am 27.11.2014 auf Grund des Sachstands vom 27.11.2014 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO folgendes

Anerkenntnisurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.585,40 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.11.2014 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.585,40 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. § 93 ZPO kommt vorliegend nicht zu Anwendung. Der Beklagte hat nämlich Veranlassung zur Klageerhebung iSv § 93 ZPO gegeben. Veranlassung zur Klageerhebung beschreibt ein Verhalten des Beklagten vor Prozessbeginn gegenüber dem Kläger in einer Art und Weise, dass dieser annehmen musste, er werde ohne Klage nicht zu seinem Recht kommen (Hergert in Zöller, § 93, Rn. 3).

Zu Recht weist die Beklagtenseite darauf hin, dass vor Klageerhebung Verhandlungen zwischen den Parteien stattgefunden haben. In diesem Zusammenhang hat die Beklagtenseite der Klägerseite die Zahlung von insgesamt 630,20 EUR vorgeschlagen. Die Klägerseite hat dieses Angebot allerdings nicht angenommen, sondern mit Schriftsatz vom 1.1.2014 ein Vergleichsangebot über 1.500 EUR - sofern man die Vertragsstrafe, die nicht Streitgegenstand ist, außer Betracht lässt - gemacht. Innerhalb der gesetzten Frist hat sich die Beklagtenseite nicht mehr geäußert. Aufgrund der großen Differenz zwischen von der Beklagtenseite angebotener Summe und von der Klägerseite geforderter Summe, konnte die Klägerseite nach fruchtlosem Verstreichen der Frist nicht davon ausgehen, dass eine außergerichtliche Einigung noch möglich sei. Deshalb durfte sie Klage erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, soweit sie sich gegen die Kostenregelung, kann sofortige Beschwerde (im Folgen-

den: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

oder bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden, die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.



Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 27.11.2014

 JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig